



## Besprechungsprotokoll

<b>Thema</b>	Moderiertes Gespräch „Beteiligung des Landkreises MYK an den Kosten der Jugendämter der Städte Andernach und Mayen“
<b>Termin</b>	18.12.2018
<b>Ort</b>	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

<b>Teilnehmer</b>	<b>Organisationseinheit</b>
Herren Fischer (Moderator) und Wagenführer	Ministerium des Innern und für Sport
Herren OB Treis, Beig. Schumacher, Frau Beig. Luig-Kaspari, Herr Seiler und Frau Hinterholz, Fachbereich 2	Stadtverwaltung Mayen
Herren OB Hütten und Bgm. Peitz, Herr Werf und Frau Kapp, Amt für Soziales und Jugend	Stadtverwaltung Andernach
Herr Ldt. Dr. Saftig und Herr EKB Nauroth	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Herr Eich und Frau Liesenfeld, Abt. 1	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Frau Kretzschmann, BL	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Herren Bayer und Kalter, Abt. 5.1	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Unter Leitung und Steuerung von Herrn Abteilungsleiter Fischer erörtern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kriterien für die künftige Berechnung der Kostenerstattung des Landkreises Mayen-Koblenz an den Kosten der Jugendämter der Städte Andernach und Mayen. Nach Abschluss der Diskussion schlägt Herr Fischer folgende Eckpunkte vor:

1. Grundlage der Erstattung sind die Echkosten der Leistungen nach SGB VIII (mit Ausnahme des Kindertagesstättenbereichs und des Bereichs der Jugendarbeit).
2. Im Bereich der Kindertagesstätten werden die Anteile der Städte als Träger bzw. in ihren Aufgaben als Erstattungspflichtige der Gemeindeanteile von der Erstattung ausgenommen, sie erhalten die Personalkostenanteile, die landesrechtlich in der Mitfinanzierung der Personalkosten der Kindertagesstätten entsprechend der Kita-Datenbank zu leisten sind, vom Landkreis erstattet.
3. Im Bereich der Jugendarbeit / Jugendzentren leistet der Landkreis die Personalkostenzuschüsse, die er auch an die Stadt Bendorf bzw. die Verbandsgemeinden leistet (bis einschl. 2018 i. H. v. 10.150 € jährlich, ab 2019 i. H. v. 15.875 € jährlich und ggf. folgender Anpassungen).

Die weiteren Kosten gehen allein zu Lasten der Städte. Die Personalkostenzuschüsse werden getrennt vom übrigen Abrechnungsverfahren geleistet.

4. Im Overheadkostenbereich der unter Ziff. 1 berücksichtigten Leistungen wird die Stadt Andernach mit der Stadt Mayen gleich behandelt. (Sachkosten und sonstige Verrechnungen im Bereich der Kindertagesstätten bleiben unberücksichtigt)
5. Die Interessenquote für den Abrechnungsbereich der Ziffer 1 und 4 wird auf 25 % festgelegt.
6. Die Schlüsselzuweisungen B 1 werden nicht in die Berechnung der Kostenerstattungen einbezogen und verbleiben in voller Höhe den Städten Andernach und Mayen.
7. Erstattungsjahr ist das zweite auf das Leistungsjahr folgende Kalenderjahr, wenn die Kostenabrechnung auf der Basis des Finanzhaushalts bis zum 30.06. des auf das Leistungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Landkreis vorliegt.
8. Eine schriftliche Vereinbarung wird nicht abgeschlossen.
9. Die Wirksamkeit tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
10. Vorstehende Punkte stehen ausdrücklich unter Gremienvorbehalt.

Datum: 25.01.2019



Gunter Fischer